

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003

Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat auf Grund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden

DIE SITUATION IN ANGOLA¹

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 4595. Sitzung am 7. August 2002 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4595. Sitzung am 7. August 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation in Angola'.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates Herrn Georges Chikoti, den Vizeminister für auswärtige Beziehungen Angolas, ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates Herrn Ibrahim A. Gambari, den Untergeneralsekretär und Sonderberater für Afrika, ein, im Einklang mit Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Der Rat ließ sich von Herrn Chikoti und Herrn Gambari unterrichten."

Auf seiner 4603. Sitzung am 15. August 2002 beschloss der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Angola" teilzunehmen.

Resolution 1432 (2002) vom 15. August 2002

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1127 (1997) vom 28. August 1997 und 1412 (2002) vom 17. Mai 2002, sowie der Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Angola, insbesondere derjenigen vom 28. März 2002²,

unter Begrüßung des historischen Schritts, den die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola am 4. April 2002 unternommen haben, indem sie die Zusatzvereinbarung zum Protokoll von Lusaka betreffend die Einstellung der Feindseligkeiten und die Regelung der ausstehenden militärischen Fragen des Protokolls von Lusaka³ unterzeichnet haben,

sowie unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Regierung Angolas unternommen hat, um friedliche und sichere Bedingungen im Land und eine wirksame Verwaltung wiederherzustellen sowie die nationale Aussöhnung zu fördern,

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1992 bis 2001 und während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

² S/PRST/2002/7.

³ Siehe S/2002/483.

ferner unter Begrüßung der fortlaufenden Anstrengungen, die die União Nacional para a Independência Total de Angola unternimmt, um zur aktiven Teilhaberin am demokratischen politischen Prozess Angolas zu werden, insbesondere die Demobilisierung und Kasernierung der Soldaten der União Nacional para a Independência Total de Angola sowie die Auflösung ihres militärischen Flügels am 2. August 2002,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die "Acordos de Paz"⁴, das Protokoll von Lusaka⁵, die Zusatzvereinbarung und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats in vollem Umfang durchgeführt werden, in enger Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und der Beobachter-Troika,

unter Hinweis auf seinen in Resolution 1412 (2002) gefassten Beschluss, die mit den Ziffern 4 a) und b) der Resolution 1127 (1997) verhängten Maßnahmen für einen Zeitraum von neunzig Tagen auszusetzen, um Reisen von Mitgliedern der União Nacional para a Independência Total de Angola zu erleichtern, damit der Friedensprozess und die nationale Aussöhnung vorankommen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit den Ziffern 4 a) und b) der Resolution 1127 (1997) verhängten Maßnahmen für einen weiteren Zeitraum von neunzig Tagen ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution auszusetzen, um den Friedensprozess und die nationale Aussöhnung in Angola weiter zu fördern;

2. *beschließt außerdem*, dass der Rat vor Ablauf dieses Zeitraums möglicherweise die nochmalige Überprüfung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen in Erwägung ziehen wird, unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen, einschließlich seitens der Regierung Angolas, über die Durchführung der Friedensabkommen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4603. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4604. Sitzung am 15. August 2002 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über Angola (S/2002/834)".

Resolution 1433 (2002) vom 15. August 2002

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller seiner späteren Resolutionen über die Situation in Angola, insbesondere der Resolution 1268 (1999) vom 15. Oktober 1999,

unter Betonung seines Bekenntnisses zur Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

⁴ Siehe S/22609, Anlage.

⁵ S/1994/1441, Anlage.